

# Hessischer Unihockey Verband (HUV)

---

## *Schiedsrichterordnung (SRO)*

---

Erstfassung

vom 25.Juli.2008

## **§1 Allgemeines**

- 1.1 Die Schiedsrichterordnung (SRO) regelt die Angelegenheiten des Schiedsrichterwesens im Hessischen Unihockey Verband (HUV). Sie ist verbindlich für alle Mitglieder sowie alle übrigen Vereine, die am Spielbetrieb des HUV teilnehmen.
- 1.2 Die Regel- und Schiedsrichterkommission (RSK) des HUV ist insbesondere für die Aus- und Weiterbildung von Schiedsrichtern sowie für Aufgebote von Schiedsrichtern für alle offiziellen Spiele im Zuständigkeitsbereich des HUV verantwortlich.
- 1.3 Die RSK kann zusätzliche Bestimmungen zur Erweiterung dieser Ordnung innerhalb der ihr zugewiesenen Aufgaben herausgeben. Hierzu gehören insbesondere die Durchführungsbestimmungen, welche die SRO für die jeweilige Saison präzisieren.
- 1.4 Über alle nicht geregelten Fälle bzw. Ausnahmen entscheidet die RSK des HUV. Dies gilt nicht für Fälle, die in den Zuständigkeitsbereich des Deutschen Unihockey Bund (DUB) fallen. Alle Anfragen zur SRO müssen schriftlich erfolgen. Mündliche Auskünfte sind unverbindlich.

## **§2 Schiedsrichterkontingent, Anmeldung und Rücktritt**

- 1.5 Die Vereine sind nach Maßgabe der Durchführungsbestimmungen verpflichtet, für die Spiele des HUV- Spielbetriebes Schiedsrichter zu stellen.
- 1.6 Mit Erteilung der Lizenz an einen Schiedsrichter gilt dieser als gemeldeter Schiedsrichter seines Vereins.
- 1.7 Ein Rücktritt als Schiedsrichter kann nur mit dem Ende der laufenden Saison erfolgen. Der Schiedsrichter ist bis zum Ende der laufenden Saison an diese Ordnung gebunden.

## **§3 Schiedsrichterkurs, -lizenzierung, -ausweis**

- 1.8 Der HUV führt jährlich Schiedsrichterkurse zum Erwerb der Lizenzen L1, L2 und LJ durch. Lizenzen können nur auf einem Schiedsrichterkurs erworben werden. Diese Lizenzen sind für den Spielbetrieb des HUV ausreichend. Höhere Lizenzen können für die Erfüllung der Auflagen angerechnet werden. Weiteres regeln die Durchführungsbestimmungen der jeweiligen Liga.

Die Anmeldung zu den Schiedsrichterkursen erfolgt durch die Vereine spätestens 14 Tage vor dem Kurstermin schriftlich, auch per e-mail, über ein rechtzeitig von der RSK zur Verfügung gestelltes Anmeldeformular. Der Verein bestätigt mit der Anmeldung das Einverständnis des Schiedsrichters bzw. bei minderjährigen Schiedsrichtern das Einverständnis eines Erziehungsberechtigten eingeholt zu haben. Ferner bestätigt der Verein mit der Anmeldung, dass der Schiedsrichterkandidat alle Voraussetzungen (gemäß den Bestimmungen des DUB) für die Teilnahme an dem entsprechenden Kurs erfüllt.

- 1.9 Nach Auswertung der Testergebnisse durch die RSK des HUV erteilt die RSK des DUB den Schiedsrichtern, welche genügende Kenntnisse und Fähigkeiten haben, jährlich erneut eine Lizenz. Die Ausgabe eines Schiedsrichterausweises über den HUV erfolgt nicht. Stattdessen wird die Schiedsrichterlizenz in den Internet-Lizenzmanager des HUV eingetragen.

- 1.10** Nach Auswertung der Ergebnisse werden die Schiedsrichter offiziell im Internet-Lizenzmanager des HUV eingetragen.
- 1.11** Die RSK kann Schiedsrichter, die den Test nicht bestanden haben, noch einmal zur Testwiederholung aufbieten.

## **§4 Aufbietung**

- 1.12** Für Spiele des HUV-Spielbetriebes werden lizenzierte Schiedsrichter der jeweiligen Mannschaft aufgeboten.  
Die Aufbietung erfolgt rechtzeitig, in der Regel vor Saisonbeginn, für alle Verbandsspiele. Die entsprechenden Mannschaften sind verpflichtet, den Aufgeboten Folge zu leisten.
- 1.13** Wenn einem Aufgebot nicht Folge geleistet werden kann, muss in jedem Fall eine schriftliche Entschuldigung an die aufbietende Stelle erfolgen. In Notfällen ist zusätzlich eine telefonische Abmeldung bei der aufbietenden Stelle nötig. In jedem Falle muss die Mannschaft, welche die Schiedsrichter zu einem Spiel stellen muss, nach Rücksprache mit der aufbietenden Stelle und unter Berücksichtigung dieser Ordnung sieben Kalendertage vor dem Spieltag Ersatzschiedsrichter bestimmen, die eine entsprechende Lizenz besitzen.
- 1.14** Als anerkannte Entschuldigungsgründe gelten Fälle höherer Gewalt, wie Krankheit oder Unfall, Schwangerschaft, Einberufung durch die Bundeswehr, polizeiliche oder gerichtliche Vorladungen; außerdem Todesfälle im engeren Verwandtenkreis, die weniger als 14 Tage vor dem Einsatzdatum eintreten. Alle Entschuldigungen sind entsprechend zu belegen.
- 1.15** Vorausssehbare Ereignisse wie Ferien, Feste und Geburtstage gelten nicht als anerkannte Entschuldigungsgründe.

## **§5 Einsatz**

- 1.16** Die Spielplan der Mannschaften (deren Schiedsrichter/Spielsekretariat) im Spielplan des Internet-Lizenzmanagers gilt als Einsatzplan. Einsprüche aufgrund des Einsatzplanes sind der RSK des HUV innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe schriftlich mitzuteilen. Der Einsatzplan gilt als Aufgebot.
- 1.17** Für die Leitung aller Spiele dürfen nur Schiedsrichter eingesetzt werden, die keinem der am Spiel beteiligten Vereine oder deren Mannschaften angehören. Wenn ein Schiedsrichter einer aufgebotenen Mannschaft zum Spieltag nicht erscheint oder sich auf dem Spieltag verletzt, kann der Organisator einen anderen entsprechend lizenzierten Schiedsrichter mit der Spielleitung beauftragen.  
Sofern nur ein lizenzierte Schiedsrichter eines beteiligten Vereins zur Verfügung steht, kann dieser nur eingesetzt werden, wenn beide Teams dem Einsatz vorher schriftlich auf dem Protest- und Berichtsformular zustimmen.
- 1.18** Pro Spieltag darf ein Schiedsrichter höchstens vier Einsätze leisten. In Ausnahmefällen kann die RSK abweichende Regelungen treffen.
- 1.19** Gegen den Einsatz eines aufgebotenen Schiedsrichters kann kein Protest gutgeheißen werden.

## **§6 Spielleitung**

- 1.20** Für die Auslegung der Spielregeln während des Spiels sind einzig die Schiedsrichter maßgebend. Die Schiedsrichter verfügen auf dem Spielfeld über die vollständige Autorität.
- 1.21** Die Schiedsrichter sind verpflichtet, die Vollständigkeit und Richtigkeit des Spielberichtes sicherzustellen. Sämtliche besonderen Vorkommnisse sind auf dem Protest- und Berichtsformular einzutragen.
- 1.22** Bei Matchstrafe II und III, Spielabbruch bzw. besonderen Vorkommnissen sind die Schiedsrichter verpflichtet, spätestens am nächsten Arbeitstag einen schriftlichen Bericht (Protest- und Berichtsformular), auch per e-mail, an die RSK des HUV zu senden.
- 1.23** Werden Schiedsrichter durch offizielle Schiedsrichterbeobachter des DUB oder des HUV beobachtet, sind sie dazu verpflichtet, an einer Nachbesprechung mit den Beobachtern teilzunehmen.
- 1.24** Schiedsrichter müssen bei der Leitung von Spielen des HUV-Spielbetriebes einheitliche, von den Teambekleidungen klar zu unterscheidende Schiedsrichterbekleidung tragen.

## **§7 Entschädigung**

- 1.25** Schiedsrichter, Beobachter und Instruktoren erhalten Entschädigungen und Spesen nach den aktuellen Durchführungsbestimmungen.
- 1.26** Für Schiedsrichterkurse und Versammlungen werden keine Entschädigungen oder Spesen bezahlt.
- 1.27** Näheres regelt die jeweils gültige Fassung der Finanzordnung (FZO) des HUV.

## **§8 Bestrafung**

- 1.28** Die RSK bestraft fehlbare Schiedsrichter. Mögliche Strafen sind:
  - 1.28.1 Verwarnungen
  - 1.28.2 Geldstrafen und Gebühren
  - 1.28.3 Entzug der Schiedsrichterlizenz
- 1.29** Vereine haften für ihre Schiedsrichter als Gesamtschuldner. Sie tragen die Gebühren und Kosten, welche durch fehlerhaftes Verhalten ihrer Schiedsrichter entstehen.
- 1.30** Die Höhe der maximalen Geldstrafen sind in der Finanzordnung § 14.2 geregelt.
- 1.31** Endgültig Entscheidet die Schiedsrichter- und Regelkommission (RSK). Findet die RSK keine Einigung entscheidet der Vorstand.
- 1.32** Bei Entzug der Schiedsrichterlizenz ist der Schiedsrichterausweis bei der RSK für die entsprechende Zeit zu hinterlegen.

## **§9 Protest**

- 1.33** Gegen Entscheidungen der RSK haben betroffene Vereine das Recht, innerhalb von zwei Wochen Protest beim Vorstand des HUV einzulegen.
- 1.34** Die Kautions für einen Protest ist der jeweils gültigen Fassung der FZO des HUV zu entnehmen.
- 1.35** Gegen den Einsatz eines Schiedsrichters einer aufgebotenen Mannschaft kann kein Protest gutgeheißen werden.

## **§10 Inkrafttreten**

- 1.36** Diese Schiedsrichterordnung wurde an der Vorstandssitzung vom 25.07.2008 beschlossen und tritt am nächsten Kalendertag in Kraft.